

öffentlich

Fachamt: Amt für öffentliche Ordnung
Datum: 20.08.2008

Haupt- und Finanzausschuss 09.09.2008
Rat 22.09.2008

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Paderborn vom 12.03.1997

Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage-Nr. 0250/08 als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

Begründung

Das Ordnungsbehördengesetz für das Land NRW ermächtigt die örtlichen Ordnungsbehörden, außer durch Einzelfallregelungen auch durch Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen allgemeingültige Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr zu erlassen. Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Paderborn vom 12.03.1997 bedarf sowohl aus Rechtsgründen als auch aus sachlichen und stilistischen Gründen der Neufassung und Ergänzung, wobei die Überarbeitung u. a. in Anlehnung an die im März 2008 vom Städte- und Gemeindebund NRW herausgegebene Musterverordnung erfolgte.

Einzelbegründung für die Änderungen

Änderungen in der Präambel

Verschiedene Bestimmungen sind hinsichtlich der Daten und Fundstellen den heute geltenden Begebenheiten angepasst worden. Überdies wurde zu den Bestimmungen der §§ 11 und 12 die Zustimmung der Bezirksregierung Detmold eingeholt (vgl. Anlage 2).

Die Präambel erhält folgenden Wortlaut:

„Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW S. 622) wird von der

Stadt Paderborn als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Paderborn vom mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold vom 30.07.2008 für das Gebiet der Stadt Paderborn folgende Verordnung erlassen:

Änderungen in § 1

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird aus stilistischen Gründen das Wort „eingefriedigt“ durch „eingefriedet“ ersetzt.
- b) Das Wort „Fernsprecheinrichtungen“ im bisherigen Abs. 3 Nr. 2 wird durch „Telekommunikationseinrichtungen“ ausgetauscht.
- c) Die Absätze 1 und 2 der bisherigen Fassungen werden zu Abs. 1 zusammengefasst, weil sich im alten Abs. 2 keine weitere Definition findet, sondern lediglich der Abs. 1 näher erläutert wird. Abs. 3 wird deshalb zum - neuen - Abs. 2.

Die Bestimmung erhält folgenden Wortlaut:

„Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.“

Änderung in § 2

In Abs. 1 werden im Sinne der geschlechterneutralen Sprache die Worte „hat sich jeder“ durch die Worte „haben sich alle“ ersetzt.

Die Bestimmung erhält folgenden Wortlaut:

„Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. Verhaltenspflichtige sind alle, die für das eigene Verhalten, für

das Verhalten anderer (Personen/Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtverpflichtete.“

Änderungen in § 3

- a) In den Absätzen 1 und 2 werden im Sinne der geschlechterneutralen Sprache die Worte „sie niemanden“ durch „die Benutzerinnen und Benutzer“ ersetzt. Überdies werden in diesen Bestimmungen zur Verdeutlichung die Worte „öffentlicher Verkehrsflächen hierdurch nicht behindert oder gefährdet werden“ eingefügt.
- b) In den Absätzen 3 und 4 werden wegen der geschlechterneutralen Sprache die Worte „Benutzern“ bzw. „Benutzer“ durch „Benutzerinnen und Benutzern“ bzw. „Benutzerinnen und Benutzer“ ersetzt.

Die Bestimmungen erhalten folgende Wortlaute:

„Schutzvorrichtungen

- (1) Grundstückseinfriedigungen müssen so hergestellt und erhalten werden, dass die Benutzerinnen und Benutzer öffentlicher Verkehrsflächen hierdurch nicht behindert oder gefährdet werden. Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (2) In den Verkehrs- bzw. Anlagenraum aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden u. ä. oder sonst hineinragende Gegenstände, wie Schaukästen und Warenautomaten, müssen so angebracht sein und bedient werden, dass die Benutzerinnen und Benutzer öffentlicher Verkehrsflächen hierdurch nicht behindert oder gefährdet werden.
- (3) Fahnen, Schriftbänder, Girlanden u. ä. auf den Anliegergrundstücken dürfen nicht mit Einrichtungen und Benutzerinnen und Benutzern im Verkehrs- oder Anlagenbereich in Berührung kommen können.
- (4) Die ohne besondere Einfriedigung an die Verkehrsfläche oder an eine Anlage angrenzenden bzw. im Verkehrs- oder Anlagenbereich gelegenen Keller- und Versorgungsschächte sowie ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, dass Benutzerinnen und Benutzer der Verkehrsfläche/Anlage nicht gefährdet werden können.“

Änderungen in § 4 Abs. 2

- a) Aus stilistischen Gründen werden nach dem Wort „untersagt“ die Worte „in den Anlagen und auf Verkehrsflächen“ eingefügt und diese im Gegenzug jeweils zu Beginn der Aufzählungen 1. – 6. u. 8. gestrichen.
- b) Zur Klarstellung wird die Abkürzung „u. a.“ in 2. durch die Worte „und andere“ ersetzt. Weiter werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „zu entfernen“ eingefügt.
- c) Aus Gründen der Rechtsicherheit werden in 3. die Worte „werden kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
- d) Ebenfalls aus Rechtssicherheitsgründen und zur Klarstellung wird der Text in 4. gestrichen und durch „sich mit mehreren Personen anzusammeln, sofern dadurch andere gestört oder belästigt werden“ ersetzt. Die Störungen und Belästigungen können beispielsweise in Verunreinigungen, Anpöbeln von Passanten oder in anderen Aufdringlichkeiten ihre Ursachen haben.

e) Zur Verdeutlichung wird zu Anfang 7. das Wort „sichernde“ eingefügt.

f) In 8. wird der Zusatz „insbesondere auf Grünflächen“ gestrichen, weil Grünflächen bereits in der Definition der Anlage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) enthalten sind. Stattdessen wird das Wort „unbefugt“ eingefügt.

Die Bestimmung erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Es ist insbesondere untersagt, in den Anlagen und auf Verkehrsflächen

1. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt wird;
4. sich mit mehreren Personen anzusammeln, sofern dadurch andere gestört oder belästigt werden;
5. in aggressiver Form oder unter Einsatz von Kindern oder Tieren zu betteln;
6. zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen;
7. sichernde Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
8. unbefugt Fahrzeuge sowie andere Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
9. Hydranten, Schachtdeckel, Einlauföffnungen von Kanälen, Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Feuermelde- o. ä. Anlagen vermitteln sowie sonstige öffentliche Einrichtungen dieser Art zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.“

Änderungen in § 5

Nach Abs. 3 werden neu die Absätze 4 und 5 eingefügt. Der bisherige Abs. 4 ist jetzt Abs. 6.

Durch Abs. 4 werden den betroffenen Katzenhalterinnen und Katzenhaltern ein Kastrations- und ein Kennzeichnungsgebot für ihre Tiere auferlegt.

Abs. 5 und § 16 lassen zur Vermeidung von Härtefällen grundsätzlich Ausnahmen vom Kastrationsgebot zu.

Trotz erheblicher Kastrations- und Versorgungsbemühungen der Tierschutzvereine haben die Zahl der im Stadtgebiet Paderborn ausgesetzten, herrenlosen und verwildert lebenden Katzen und die damit einhergehenden Probleme in sehr starkem Maße zugenommen. Die betroffenen Tiere pflanzen sich unkontrolliert fort und müssen teilweise unter erbärmlichen und tierschutzwidrigen Umständen ihr Leben fristen. In Folge der hohen Katzenpopulation hat der Paderborner Tierschutzverein „Tiere in Not e. V.“ wegen Kapazitätsauslastung bereits im September 2007 einen bis jetzt anhaltenden Aufnahmestopp für Katzen anordnen müssen.

Aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Kastration ab dem Ende des 3. Lebensmonats möglich. Die Geschlechtsreife kann ab dem 5. Lebensmonat eintreten, sodass ab diesem Zeitpunkt eine Kastration erfolgen soll.

Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei wildlebenden Katzen nicht auf natürliche Weise. Die stellenweise erhebliche Bestandsdichte erhöht die Gefahr der Ausbreitung von Katzenkrankheiten und damit von kranken und leidenden Tieren erheblich. Hieraus resultieren insbesondere

1. gesundheitliche Gefahren für Menschen und für Haustiere;
2. moralische und hygienische Belästigung der Bevölkerung;
3. Dezimierung frei lebender, teilweise bestandsbedrohter Tiere;
4. Qualen verletzter und/oder kranker Katzen.

Zu 1.

Alle lokal tätigen Tierschutzvereine registrieren nicht nur einen steten Anstieg an zu versorgenden Katzen, sondern gleichzeitig auch einen überproportionalen Anstieg erkrankter Katzen. Erkrankte Katzen scheiden im Vergleich zu nicht erkrankten Katzen ein Vielfaches an Krankheitserregern aus. Es ist unstrittig, dass mit Anstieg der Populationsdichte und der Zahl vorhandener Erreger die Infektionsgefahr auch für bisher gesunde Freigänger-Katzen steigt. Hierdurch sind auch die in menschlicher Obhut, aber mit Freigang gehaltenen Katzen einer erhöhten Gesundheitsgefährdung ausgesetzt.

Zu 2.

Sowohl beim Ordnungsamt, den für Tierschutzfragen zuständigen Kreis Paderborn - Fachbereich Veterinärwesen - als auch bei den Tierschutzvereinen steigt die Häufigkeit der Beschwerden aus der Bevölkerung über Katzen deutlich an. Insbesondere die hinterlassenen Ausscheidungen der Tiere sind Thema der Beschwerden, aber auch das Leiden und Sterben der Tiere oder tote Tiere im menschlichen Wirkungskreis. Hierbei ist nicht der Schutz dieser Tiere Haupttenor, sondern die Bewahrung der Beschwerdeführer vor „moralischen und hygienischen Zumutungen“. Darüber hinaus stellt diese Situation einen tierschutzwidrigen Zustand dar.

Zu 3.

Es ist bekannt, dass Kleinsäuger und insbesondere Vögel bis zur Hälfte ihrer Brut verlieren. Nach Verlust adäquater Nistmöglichkeiten durch menschliches Wirken werden dafür als Hauptursache Prädatoren (Beutegreifer) angesehen. An erster Stelle steht dabei die Katze, weil diese hier die höchste Populationsdichte aufweist. Aber längst nicht alle Opfer der Katze werden gefressen. Das Anpirschen und Ergreifen der Beute dient neben dem Nahrungserwerb auch dem Ausleben des Spieltriebs und bei Jungkatzen dem Einüben des Jagdtriebs. Die Fachwelt erklärt, dass die hohe Katzendichte in städtischen und dörflichen Randbereichen bei bestandsgefährdeten Vogelarten entscheidend zum Erlöschen lokaler Singvogel- Populationen beiträgt.

Zu 4.

Je höher die Populationsdichte, desto knapper wird das Nahrungsangebot für die einzelne Katze und desto größer wird der soziale Stress. Beides begünstigt erhöhte Krankheitsanfälligkeit. Leider wirken sich Sozialstress und Nahrungsmangel kaum auf die Vermehrungsrate aus.

Ein weiterer Anstieg der Population frei lebender Katzen in Paderborn wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem überproportionalen Anstieg erkrankter Katzen führen. Die erkrankten Tiere erleiden oft große Qualen und gefährden die menschliche und tierische Gesundheit.

Erheblich erkrankte Tiere sind zu versorgen, unabhängig von ihrer Eigenschaft als Fundtiere oder herrenlose Tiere, zumal deren Unterscheidung nicht immer deutlich gelingt.

Eine Akzeptanz des Populationsanstiegs verwilderter Katzen über das bereits im Stadtgebiet Paderborn erreichte, kaum noch erträgliche und offensichtlich nicht mehr beherrschbare Maß hinaus, verstößt gegen § 1 des Tierschutzgesetzes.

Es hat sich gezeigt, dass die bisher betriebenen und weiterhin laufenden Kastrationen herrenloser Katzen durch die Tierschutzvereine für sich allein gesehen nicht geeignet sind, wirkungsvoll und dauerhaft eine Stabilisierung der Population auf niedrigem Stand zu gewährleisten. Zum Zwecke der Gefahrenabwehr müssen deshalb weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

Der Bestand verwilderter unkastrierter Katzen als auch der Bestand nur locker über Futterangebote an den Menschen gewohnter unkastrierter Katzen ergänzt sich ständig aus den vorhandenen Freigängerkatzen, deren Nachkommen nicht in menschlicher Obhut aufgenommen werden. Durch das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für freilaufende, in Obhut des Menschen gehaltene Katzen, können die geschilderten Probleme deutlich abgeschwächt werden.

Eine flächendeckende Kastration auf freiwilliger Basis ist nicht ebenso effektiv. Dies zeigt sich daran, dass Angebote in der Vergangenheit, die auf Freiwilligkeit der Katzenhalterinnen und Katzenhalter abzielten, erfolglos blieben, obwohl den Betroffenen die Kostenübernahme (teilweise) zugesichert wurde.

Soweit Hauskatzen so gehalten werden, dass sie nicht ins Freie gelangen können, bedarf es keiner Kastration. Die Katzenhalterinnen und Katzenhalter können somit bereits durch entsprechende Haltung dem Gebot, die Katze kastrieren und kennzeichnen zu lassen, entgegen.

Die Formulierungen des Absatzes 5 und des § 16 ermöglichen der Ordnungsbehörde zudem, über den Fall der Zuchtkatzen hinaus in weiteren besonderen Fällen den Katzenhalterinnen und den Katzenhaltern von der Pflicht zur Kastration zu befreien. Dies könnte beispielsweise für einen Landwirtschaftsbetrieb gelten, der auf Katzennachwuchs im gewissen Rahmen angewiesen ist.

Das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot verstößt nicht gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen. Im Gegenteil, die Regelungen stehen vielmehr mit dem Tierschutzgesetz (vgl. § 1) ausdrücklich im Einklang. Aus diesem Grunde befürworten und fordern aktuell z. B. der Paderborner Tierschutzverein, verschiedene Tierschutzverbände, die Tierärzte des Kreises Paderborn und die Bundestierärztekammer (vgl. Anlagen 3 - 9) die Aufnahme der genannten Gebote in die Ordnungsbehördlichen Verordnungen der Gemeinden.

Es wird nicht verkannt, dass aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen die Durchsetzung der Verordnung schwierig werden wird. So dürfte beispielsweise die Klärung der Eigentümerstellung bzw. Haltereigenschaft von nicht kastrierten Katzen-Freigängern nicht immer möglich sein, weil es anders als bei Hunden ein entsprechendes Halterverzeichnis nicht gibt. Überdies muss grundsätzlich auch in Erwägung gezogen werden, dass aufgegriffene Katzen ausnahmsweise entlaufen und damit keine Freigänger im eigentlichen Sinne sein könnten. Weiter ist anzunehmen, dass die Personen, die Katzen regelmäßig füttern oder Futter regelmäßig im Freien bereit stellen, sich nicht die Mühe machen werden, zu kontrollieren, ob die Tiere kastriert sind, geschweige denn, diese kastrieren zu lassen.

Besondere Kosten, die über die üblichen allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, werden vermutlich nicht anfallen, weil die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen von Außendienstmitarbeitern des Ordnungsamtes im täglichen Geschäft mit erledigt wird. Unterstützt werden die Kontrollen vom Fachbereich Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen der Kreisverwaltung Paderborn.

Die Bestimmungen erhalten folgende Wortlaute:

„(4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 16 unberührt.“

Änderungen in § 6

a) In Abs. 2 wird aus redaktionellen Gründen das Wort „Inline-Skatern“ durch „Inlineskatern“ ersetzt.

b) Zur Klarstellung werden in Abs. 3 die Worte „Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen“ durch die Worte „Die Benutzung der Kinderspielplätze“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst: „Der Konsum von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen ist untersagt“.

d) In Abs. 6 wird aus redaktionellen Gründen ersatzlos das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

Die Bestimmungen erhalten folgende Wortlaute:

„(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(5) Der Konsum von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen ist untersagt.

(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten auch für Schulhöfe.“

Änderungen in § 7

a) Die Aufzählung in Abs. 1 Satz 2 (Nr. 3.) wird nach dem Wort „Säuren“ wie folgt ergänzt „Säuren/Basen, säure-/basehaltigen“.

b) Abs. 1 Satz 3 (Nr. 3.) wird im Sinne der geschlechterneutralen Sprache durch die Worte „die Verursacherin oder“ ergänzt.

c) Ebenfalls wegen der geschlechterneutralen Sprache wird in Abs. 3 das Wort „er“ durch die Worte „die Person“ ersetzt.

Die Bestimmungen erhalten folgende Wortlaute:

- „3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat die Verursacherin oder der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.“

Änderungen in § 8

Aus redaktionellen Gründen und wegen der geschlechterneutralen Sprache werden in Abs. 3 folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Worte „Der Veranlasser von Altmetallsammlungen“ werden ersetzt durch die Worte „Wer Altmaterialsammlungen veranlasst,“.
- b) Dem Wort „ihm“ werden die Wörter „ihr oder“ vorangesetzt.
- c) Die Worte „Er hat den Termin“ werden durch die Worte „Der Termin ist“ ersetzt.
- d) Satz 4 wird durch die Worte „die oder“ ergänzt.

Die Bestimmung erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Wer Altmaterialsammlungen veranlasst, ist verpflichtet, das Altmaterial in den von ihr oder ihm bezeichneten Gebieten zu dem angekündigten Termin einzusammeln. Der Termin ist so zu wählen, dass Bereitstellen und Einsammeln in den Ablauf eines Tages zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang erfolgen können. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt die oder der Abgebende verantwortlich.“

Änderungen in § 9

Abs. 1 wird an verschiedenen Stellen im Sinne der geschlechterneutralen Sprache ergänzt durch die Worte „von der Eigentümerin“, „der“ und „oder dem Nutzungsberechtigten“.

Die Bestimmung erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Jedes Haus ist von der Eigentümerin oder vom Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.“

Änderungen in § 10

Abs. 1 wird wegen der geschlechterneutralen Sprache ergänzt durch die Worte „Grundstückseigentümerinnen oder“, „Nießbraucherinnen oder“, „Besitzerinnen oder“ und „Die oder“.

Die Bestimmung erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucherinnen oder Nießbraucher und Besitzerinnen oder Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die oder der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.“

Änderungen in § 11

a) Das Wort „Dungstoffe“ in Abs. 2 wird durch die in der Düngeverordnung vom 10.01.2006 gewählte Bezeichnung „Düngemittel“ ersetzt.

b) Die bisherigen Absätze 3 – 6 werden aus folgenden Gründen im Sinne des Bürokratieabbaus ersatzlos gestrichen:

Die Absätze 3 – 6 der - alten - Ordnungsbehördlichen Verordnung regelten den Mindestabstand zu gem. § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) bei der Aufbringung von Düngemitteln und stellte Gebote für das Einarbeiten von Düngemitteln auf. Die Regelungen sind angesichts einerseits der bundesrechtlichen Regelungen im Düngemittelgesetz und der dazugehörigen Düngeverordnung vom 10.01.2006 und andererseits der praktischen Untauglichkeit obsolet.

Die Zielrichtung der Absätze 3 und 5 war die Verhinderung von Geruchsbelästigungen und damit mittelbar die Verhinderung von Gesundheitsgefahren. Es bestand somit grundsätzlich keine Konkurrenz zu Düngemittelgesetz, Düngeverordnung des Bundes und der landesrechtlichen Zuständigkeitsverordnung. Diese Bestimmungen regeln die „gute fachliche Praxis“ hinsichtlich des Einsatzes und des in Verkehr Bringens von Düngemitteln und nicht die möglicherweise mit dem Aufbringen auf dem Feld verbundenen Gefahren im Sinne des Gefahrenabwehrrechts.

Gleichwohl hat sich in der Praxis in den Jahren gezeigt, dass ein Befolgen der Regelungen der bisherigen Absätze 3 – 5 häufig nicht zum gewünschten Erfolg führte. Auch bei Einhalten der Mindestabstandsflächen und dem korrekten Aufbringen und Einbringen der Düngemittel können weiterhin erhebliche Geruchsbelästigungen entstehen, die auch über weite Strecken wahrnehmbar sein können. So führen beispielsweise neuere Hühnermist-Dünger zu massiven Geruchsentwicklungen, die über mehrere hundert Meter wahrnehmbar sind.

Zudem haben die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt, dass bei konkreten Geruchsbelästigungen infolge ausgebrachter Düngemittel fast alle Problemfälle in Kooperation zwischen Ordnungsamt und der nach den Düngemittel-Vorschriften zuständigen Landwirtschaftskammer eher unbürokratisch gelöst werden konnten.

Die Bestimmung erhält folgenden Wortlaut:

„Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW so vorzunehmen,

dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

- (2) Übelriechende und Ekel erregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und außen sauberen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.“

Änderungen in § 12

- a) Die Bezeichnung „Stadtfeste“ in Abs. 1 Nr. 2 der - alten - ordnungsrechtlichen Verordnung wird wegen der zutreffenden Bezeichnung durch das Wort „Volksfeste“ ersetzt. Überdies werden jetzt alle die unter der Ausnahmeregelung der Bestimmung fallenden Feste unter den Oberbegriffen „Volksfeste und Jahrmärkte“ geführt.
- b) In Abs. 1 Nr. 2. wird das Wort „Maifest“ durch das Wort Schloßfest ersetzt, weil das genannte Fest wegen Namensänderung heute unter dieser Bezeichnung gefeiert wird.

Die Bestimmung erhält folgenden Wortlaut:

„Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 02:00 Uhr;
2. für die Volksfeste und Jahrmärkte (Lunapark, Frühlingsfest, Dorrfest, Schloßfest, Großlibori, Herbstlibori) und für die Straßenfeste bis 23:00 Uhr;
3. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste bis 03:00 Uhr.“

Änderungen in § 14

- a) Aus Klarstellungsgründen wird in Abs. 1 nach dem Wort „verboten“ das Wort „unbefugt“ eingefügt.
- b) Aus Gründen der Rechtssicherheit und in Reaktion auf die in den letzten Jahren festzustellenden Probleme, wird das in der Aufzählung nach Nr. 2 aufgeführte Wort „Veranstaltungshinweise“ durch das Wort „Veranstaltungs- und Firmenhinweise“ ersetzt.
- c) Durch den neu eingefügten letzten Satz in Abs. 1 wird deutlich herausgestellt, welche Privatflächen der Verbotsnorm des § 14 Abs. 1 Nr. 2 unterliegen. Der räumliche Geltungsbereich für Privatgrundstücke wird mit 10 Metern Abstand zur Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum definiert.

Die Bestimmung erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Es ist verboten, unbefugt

1. auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Lichtmasten, Lichtsignalanlagen, Schaltkästen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Stadt, der Versorgungsbetriebe, der Verkehrsbetriebe und der Deutschen Post AG, an Abfallbehältern und Altmaterial-Sammelcontainern, Brückengeländern sowie an Bäumen und Kraftfahrzeugen und anderen für diese Zwecke nicht gedachten Gegenständen und Einrichtungen;

2. an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen hin gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen und Einrichtungen,

Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften bzw. Werbeanlagen, Veranstaltungs- und Firmenhinweise u. ä. anzubringen oder diese zu verteilen oder durch Überklebungen, Übermalungen o. ä. auf zugelassenen Werbeträgern, Plakate und sonstige Werbungen und Hinweise Dritter abzudecken.

Der Angrenzungsbereich im Sinne von Nr. 2 schließt Standorte auf Privatgrundstücken bis zu einem Abstand von 10 m, gemessen vom äußeren Rand der Verkehrsfläche bzw. Anlage, ein.“

Einfügen des § 15

In die Ordnungsbehördlichen Verordnung werden unter § 15 Regelungen über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern neu aufgenommen.

§ 7 des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW (LlmschG) regelt u. a. das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Freien. Nach § 7 Abs. 1 S. 1 LlmschG ist das Verbrennen von Gegenständen, z. B. von pflanzlichen Abfällen bei Brauchtumsfeuern, im Freien untersagt, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Die Gemeinden können nunmehr nach § 7 Abs. 2 S. 2 LlmschG durch eine Regelung in einer Ordnungsbehördlichen Verordnung die näheren Einzelheiten zum Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern (wie z. B. Osterfeuer, Martinsfeuer, Johannisfeuer) bestimmen, um auf diese Weise beispielsweise Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft abzuwenden. Davon wird hier Gebrauch gemacht.

Den Erfahrungen nach werden im Gebiet der Stadt Paderborn jährlich zwischen 80 und 90 angemeldete Osterfeuer abgebrannt, die Zahl der nicht gemeldeten Osterfeuer ist nicht bekannt. Infolge der relativ hohen Zahl der Brauchtumsfeuer und das nicht immer verantwortungsvolle Verhalten der Veranstalter ergeben sich in jedem Jahr nicht unerhebliche ordnungsrechtliche Probleme, etwa durch übermäßigen Qualm, starken Funkenflug und Verbrennen nicht pflanzlicher (umweltgefährdender) Abfälle. Hinsichtlich der geltende Anzeigepflicht beispielsweise ist die Ordnungsbehörde jetzt in die Lage versetzt, dass im Einzelfall vor der Durchführung eines Brauchtumsfeuers geprüft werden kann, ob durch ein konkretes Feuer die Nachbarschaft gefährdet oder erheblich belästigt werden kann, mit der möglichen Folge der Untersagung. Zusätzlich sind die verfügbaren Sicherheitsgebote (z. B. Einhaltung der Sicherheitsabstände, Umschichten des Abbrennmaterials) jetzt zwingend zu beachten und nicht mehr als Empfehlungen anzusehen.

Letztendlich geht es darum, dass durch die Verordnung auf der Grundlage der bislang vorliegenden Erfahrungen in der Praxis vernünftige Lösungen im Interesse aller Betroffenen gefunden werden.

Die Bestimmung erhält folgenden Wortlaut:

„§ 15 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer, Martinsfeuer, Johannisfeuer.

- (2) Brauchtumsfeuer sind der örtlichen Ordnungsbehörde spätestens 2 Wochen vor dem Abbrenntermin telefonisch oder schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Anzeige nach Abs. 2 muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten;
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en);
 3. Ort, Datum und Uhrzeit des Brauchtumsfeuers;
 4. Entfernung der Abbrennstelle zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen;
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials;
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (4) Im Rahmen der Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- (5) Zum Schutz von Tieren ist das Abbrennmaterial am Tage des Entzündens umzuschichten.
- (6) Beim Abbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden;
 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen;
 3. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen;
 4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen abgebrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der zuständigen Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.
- (7) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei über 18 Jahre alten Personen beaufsichtigt werden. Diese dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (8) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder den Vorschriften entsprechend zu entsorgen.“

Einfügen des § 16

- a) Der bisherige § 15 ist jetzt § 16.

b) Aus stilistischen Gründen und wegen der geschlechterneutralen Sprache erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.“

Einfügen des § 17

a) Der bisherige § 16 ist jetzt § 17.

b) Aufgrund der Aufnahme des Kastrations- und Kennzeichnungsgebotes für freilaufende Katzen in die Ordnungsbehördliche Verordnung, wird Abs. 1 Nr. 4. um den Zusatz „des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für frei laufende Katzen“ ergänzt.

c) Wegen Änderung des § 6 wird Abs. 1 Nr. 5. entsprechend geändert.

d) In Abs. 1 Nr. 10. u. 11. sowie Abs. 2 Nr. 1. wird das Wort „gemäß“ aus redaktionellen Gründen durch die entsprechende Abkürzung „gem.“ ersetzt.

e) In Abs. 2 werden ebenfalls aus redaktionellen Gründen die Worte „gemäß“ durch die entsprechende Abkürzung „gem.“ ersetzt.

f) Um Verstöße gegen die Bestimmung des § 15 -Brauchtumsfeuer- ahnden zu können, wird nach Abs. 2 neu der Abs. 3 mit folgender Regelung eingefügt:

“Ordnungswidrig gem. § 17 Absatz 1 Buchstabe d Landes-Immissionsschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer oder mehrerer Bestimmungen des § 15 zuwider handelt“.

g) Der bisherige Abs. 3 wird neu Abs. 4.

Verschiedene Bestimmungen in Abs. 4 werden hinsichtlich der Daten und Fundstellen den heute geltenden Begebenheiten angepasst.

h) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2;

2. die Schutzvorrichtungspflicht gem. § 3;

3. die Schutz- sowie die allgemeinen Verhaltenspflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4;

4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und des Führens von Hunden, des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen sowie die Fütterung von Tieren gem. § 5;

5. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen sowie des dortigen unberechtigten Aufenthalts zum Konsum von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln gem. § 6;
6. das Verunreinigungsverbot gem. § 7;
7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll sowie des Nichteinsammelns von Altmaterial gem. § 8;
8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 9;
9. die Duldungspflicht gem. § 10;
10. das Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten u. ä. Wohngelegenheiten gem. § 13;
11. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 14

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 11 verletzt, oder
 2. der Ausnahmeregelung des § 12 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig gem. § 17 Abs. 1 Buchstabe d Landes-Immissionsschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer oder mehrerer Bestimmungen des § 15 zuwider handelt.
- (4) Verstöße gegen diese Verordnung können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i. d. F. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Gleichzeitig wird gem. § 31 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), die Einziehung der durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände angedroht.
- (5) Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Dritten veranlasst, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Verordnung zu begehen.“

Einfügen des § 18

Der bisherige § 17 ist jetzt § 18.

Der Bürgermeister

Heinz Paus

